

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 4

Donnerstag, den 2. Februar 1928

86. Jahrg.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei einem in Rosafen frei umhergelaufenen und getöteten Hunde ist Tollwutverdacht amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut ordne ich daher auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

Sämtliche Hunde in den Ortschaften Rosafen Dorf und Gut, Regellen, Dzingellen, Hegelingen, Dorschen, Wilkassen, Kamionken, Kudszen, Santiken, Friedrichowen, Friedrichswalde, Kowalken, Glasau, Osowen, Grabowen, Marczinowen, Pietraschen, Tartarren, Sutzken, Johannisberg, Umberg, Gr. Bronken, Reutersdorf, Floesten, Seblonken, Sköttschen, Kosmeden, Goldap Stadt mit Abbauten, Ballupönen Dorf, Kuiten/G., Kl. Kummetschen, Gr. Kummetschen, Schuilken, Schillinnen, Gr. Jodupp, Mittel-Jodupp, Meschtrupchen, Mlaugstehnen, Langensee, Jörttschen, Rakowken, Gehlweiden, Buttkuhnen, Colknischken, Ostrowen, Wittichsfelde, Czarnen, Marlinowen, Gurnen Gut und Dorf, Präfen, Mlinicken, Babken und Szielasken sind bis auf weiteres an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten, so daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. August 1927 (Kreisblatt Seite 103) entsprechende Anwendung.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Herren Ortsvorsteher der von der Sperre betroffenen Ortschaften werden ersucht, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren Landjägerbeamten ersuche ich, für strenge Durchführung Sorge zu tragen.

Goldap, den 23. Januar 1928.
Tgb. Nr. I 861.

Der Landrat.

Die mikroskopische Untersuchung des Gehirns des in Rosafen getöteten Hundes hat ergeben, daß Tollwut tatsächlich vorgelegen hat. Die Lösung aller mit diesem Hunde in nähere Berührung gekommenen Hunde und Katzen ist dringend erforderlich.

Goldap, den 27. Januar 1928.
Tgb.-Nr. I 1104.

Der Landrat.

Betrifft: Wahl des örtlichen Schulvorstandes für die Verwaltung der ländlichen Fortbildungsschule.

Nach § 8 der Satzung für ländliche Fortbildungsschulen vom 1. November 1927 — Kreisblatt 1927, Seite 175 — ist für jeden Fortbildungsschulbezirk ein örtlicher Schulvorstand zu bilden, dem angehören

1. der Gemeindevorsteher der Schulfiggemeinde oder sein Stellvertreter,
2. je ein Mitglied der beteiligten Gemeindevertretungen,
3. ein Arbeitgeber,
4. ein Arbeitnehmer,
5. der Schulleiter, gegebenenfalls ein Vertreter der Lehrerschaft.

Die Mitglieder des Schulvorstandes zu 2 werden auf die Dauer von 5 Jahren von den betreffenden Gemeindevertretungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreisauschuß. Die Mitglieder zu 3 und 4 werden auf Vorschlag der beteiligten Berufsvertretungen durch den Kreisauschuß auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der örtliche Schulvorstand ist für folgende Fortbildungsschulbezirke zu bilden und zwar:

1. Sztitkehnen,
2. Dubeningken einschl. Teile der Ortschaft Lopen,
3. Buttkuhnen mit der Ortschaft Jörttschen,
4. Szielasken,
5. Grabowen mit der Ortschaft Jesziorken,
6. Tollmingkehnen mit den Gutsbezirken Tollmingkehnen und Samonienen,
7. Gr. Rominten mit der Ortschaft Szeldekkehnen,
8. Bodschwingken mit den Ortschaften Glowken und Kallnischken.

Die Herren Gemeindevorsteher der vorstehend genannten Ortschaften ersuche ich, die Wahl des zu Ziffer 2) genannten Mitgliedes sofort vorzunehmen und mit den Gewählten zwecks Bestätigung bestimmt bis zum 20. Februar d. Js. namhaft zu machen.

Gleichzeitig fordere ich die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, mir bis zum 20. Febr. d. Js. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des örtlichen Schulvorstandes zu Ziffer 3 und 4 einzureichen. Die Mitglieder müssen in den betreffenden Schulbezirken ihren ständigen Wohnsitz haben.

Behen Vorschläge der Berufsvertretungen in dieser Frist nicht ein, so wird die Wahl auch ohne diese durch den Kreisauschuß vorgenommen werden.

Goldap, den 20. Januar 1928.
Tgb. Nr. 44 C.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.